

Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Benutzungsordnung für die Königliche Universitäts-Bibliothek zu Bonn

Universitätsbibliothek <Bonn>

Bonn, 1908

Leihfrist und Mahnung. § 26 - 28

urn:nbn:de:hbz:5:1-28596

den Universitätslehrern und, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, von anderen vom Direktor zugelassenen Gelehrten ohne weiteres eingesehen werden.

Wer eines der ausgelegten Bücher zur Anschaffung empfehlen will, bewirkt dies durch Einlegung eines Zettels mit seinem Namen. Vordrucke liegen zur Hand.

§ 25.

Solange die Bibliothek kein Zeitschriften-Lesezimmer besitzt, werden die neu eingehenden Zeitschriften durch Auslegung im Lesezimmer des Akademischen Lesevereins und durch Umlauf in dem Akademischen Lesezirkel möglichst nutzbar gemacht.

Leihfrist und Mahnung.

§ 26.

Die Leihfrist beträgt einen Monat und endet an dem Monatstage, welcher durch seine Zählung dem Tage der Verleihung entspricht, und, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, an dem nächsten Geschäftstage um 4 Uhr nachmittags. Die Leihfrist kann für häufig benutzte neuere Nachschlagewerke und für neuere Zeitschriftenbände auf zwei Wochen beschränkt werden.

Eine Verlängerung der Leihfrist kann durch den Vorsteher der Bücherausgabe bewilligt werden. Wenn die Gesamtdauer der Entleiherung drei Monate überschreitet, bedarf sie der Genehmigung des Direktors.

Schriftlich beantragte Verlängerungen der Leihfrist gelten, wenn sie unbeantwortet bleiben, als genehmigt.

An die Universitätslehrer werden Bücher, die nicht zu den häufig verlangten gehören, bis zum Schluss des Semesters verliehen. Die Rücklieferung solcher Bücher hat bis spätestens zum 5. März und 5. August zu erfolgen.

Die in diesem Paragraphen festgesetzten Leihfristen gelten auch für die im Lesesaal benutzten Bücher.

Die Entleiher werden im Interesse der übrigen Benutzer ersucht, die Bücher sobald wie möglich zurückzugeben, ohne den Ablauf der Leihfrist abzuwarten.

Bücher, bei denen dies unbeschadet der sonstigen Aufgaben der Bibliothek zulässig erscheint, können durch

den Direktor an Universitäts-Anstalten bis zum Schluss des nächstfolgenden Semesters verliehen werden (gemäss § 6 des Ministerialerlasses vom 15. Oktober 1891 [Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1891, S. 695]. Vgl. auch oben § 11).

§ 27.

Auf Verlangen des Direktors muss zu Verwaltungszwecken jedes entliehene oder im Lesesaal benutzte Buch sofort zurückgegeben werden. So zurückverlangte Bücher werden dem Benutzer tunlichst bald wieder zugestellt. Bücher, die von anderer Seite belegt sind (§ 18) können durch den Direktor vor Ablauf der Leihfrist eingefordert werden, wenn sie bereits länger als zwei Monate in den Händen des Entleihers sind.

§ 28.

Wer ein entliehenes Buch nicht spätestens am letzten Tage der Leihfrist (§ 26) zurückliefert, erhält durch eingeschriebenen portopflichtigen Brief die Aufforderung, innerhalb der nächsten drei Geschäftstage entweder das Buch zurückzuliefern oder eine Verlängerung der Leihfrist zu erwirken.

Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so erhält er eine zweite Mahnung durch einen Brief, der mit Nachnahme von 1 M. belastet wird. Die Annahme des Briefes und die Bezahlung der Nachnahme darf nicht verweigert werden.

Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, so hat der Benutzer zu gewärtigen, dass das Buch auf seine Kosten abgeholt oder dass sonstige zur Wiedererlangung dienliche Massregeln ergriffen werden, insbesondere auch, dass die Bibliotheksverwaltung zur Wiedererlangung ihres Eigentums die Hilfe der Polizei oder der Gerichte (bei Studierenden auch die des Universitätsrichters) in Anspruch nimmt (vgl. § 47).

Verleihung an Auswärtige.

§ 29.

Auswärtige können zum Entleihen von Büchern unter denselben Voraussetzungen wie Einheimische zugelassen werden (§ 4, 5); doch wird ihnen eine Benutzungskarte nicht ausgestellt.